

Analyse der neuen EMV-Gebühren

Dr. Ralph P. Schorn

Seite 1 vom 1. November 2002



Die neuen EMV-Gebühren: Klagen oder nicht klagen ...

das ist hier die Frage. Voraussichtlich in diesem Monat wird die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) rückwirkend für vier Jahre die EMV-Beitragsbescheide auch an Funkamateure verschicken. Das sind 20,84 Euro pro Person und Jahr, nicht aber pro Rufzeichen. Einziges Kriterium ist, dass ein personengebundenes Rufzeichen zugeteilt ist; Club- und Sonderrufzeichen spielen keine Rolle. Soll dagegen nun erneut Widerspruch und Klage erhoben werden? Um es gleich deutlich zu sagen: Die AGZ gibt solchen Überlegungen keine Chance auf Erfolg.

Was überhaupt ist die EMV-Gebühr?

Der Regulierungsbehörde entstehen Kosten bei der Aufklärung und Beseitigung von Störungen im EMV-Umfeld. Lässt sich ein schuldhaftes Verhalten eines der Beteiligten feststellen, so muss dieser die Angelegenheit bezahlen. Wird kein Verstoß gegen Vorschriften festgestellt, so werden die angefallenen Kosten in einen allgemeinen Topf geschlagen, der jedes Jahr auf die beteiligten Funkdienste und Funknutzer nach einem vorgegebenen Schlüssel aufgeteilt wird: Das sind die EMV-Gebühren. Jeder von uns verursacht laut RegTP im Mittel jedes Jahr Störungsbeseitigungskosten in Höhe von etwa 21 Euro, die sich keinem "Schuldigen" zuordnen lassen. Oder sollen wir sagen: Für die sich keine Gebühren bei Funkamateuren erheben lassen, weil das Amateurfunkgesetz diese nicht kennt? Die EMV-Gebühr ist in dieser Sicht die einzige Möglichkeit für die Regulierungsbehörde, im Amateurfunk überhaupt an Geld für Messeinsätze zu kommen.

Gilt die EMV-Gebühr überhaupt im Amateurfunk?

Ja, leider gilt sie grundsätzlich für den Amateurfunkdienst. Das EMV-Gesetz nimmt lediglich selbst hergestellte und nicht im Handel erhältliche Amateurfunkgeräte aus von Schutzanforderungen, Konformitätsbewertungen, der CE-Kennzeichnung und betrieblichen Vorgaben. Davon völlig unberührt ist die EMV-Beitragspflicht mit wenigen Ausnahmen für alle Personen festgeschrieben, die Sender betreiben. Dazu zählen unbestritten auch die Funkamateure, die leider nicht ausgenommen sind.

Kann ich die EMV-Gebühr rechtlich angreifen?

Die kommenden Beitragsbescheide beruhen auf einer flammneuen Rechtsverordnung, die aufgrund der verlorenen Prozesse vor dem Bundesverwaltungsgericht nun nachgebessert und wasserdicht gemacht wurde. So ist unter anderem die Vorgabe des Gerichts berücksichtigt, dass Staat und Gesellschaft ein eigenes Interesse als Gemeinwesen daran haben, dass die Funkerei störungsfrei funktioniert. Daher werden 25 Prozent der tatsächlichen Kosten abgezogen und nicht in Rechnung gestellt.

Das Familien-Argument

lautet: "Wir sind drei Funkamateure in unserer Familie, wir betreiben eine gemeinsame Station und sollen aber alle EMV-Gebühren zahlen. Das ist rechtswidrig". Leider ist es das in unserer Sicht nicht. Gebührenpflichtig ist nach dem EMV-Gesetz jeder Senderbetreiber – oder anders formuliert – jeder Inhaber mindestens einer Frequenzzuteilung. Nun kennt aber das Amateurfunkgesetz keine feste Zuordnung zwischen Funkamateur und Anlage: Jeder von uns kann jederzeit an beliebigen Orten eine beliebig zusammengestellte Amateurfunkstelle betreiben – ohne jede Rücksicht auf Besitzverhältnisse, die im Amateurfunkrecht keine Rolle spielen. Senderbetreiber ist in der Systematik des AFuG immer derjenige Funkamateur, der hier und jetzt gerade die direkte Gewalt über eine Amateurfunkstelle ausübt. Das ist jetzt der Va-

ter, in zehn Minuten die Mutter, und in einer Stunde drückt die Tochter auf dieselbe PTT-Taste. Alle sind im jeweiligen Moment unabhängige Senderbetreiber. Und: drei Mann funken mehr als einer – auch und gerade an ein und derselben Station, jedenfalls im statistischen Mittel. Also ist auch das Ausmaß der zu erwartenden Störungen statistisch höher zu bewerten.

Ferner ist offensichtlich, dass allen lizenzierten Familienmitgliedern unzweifelhaft Frequenzen zugeteilt sind, die sie auch an anderen als den heimischen Funkanlagen freizügig nutzen können. Also muss die ganze Familie EMV-Gebühren zahlen, so leid uns das auch tut.

Ich bin doch gar nicht QRV,

lautet ein beliebtes Argument. Nicht jeder, der ein Rufzeichen hat, betreibt auch tatsächlich eine Station. Leider wird dabei übersehen, dass man seit 1997 nach bestandener Prüfung lebenslang das Recht hat, sich jederzeit und beliebig oft erneut ein persönliches Rufzeichen erteilen zu lassen: Das positive Prüfungsergebnis verfällt niemals mehr. Das war früher anders: Da verfiel auch die bestandene Prüfung nach wenigen Jahren, wenn man auf das Call verzichtete – und man musste eine neue Prüfung ablegen, wenn man wieder aktiv sein wollte.

Die konsequente Trennung zwischen Zeugnis und Rufzeichen ermöglicht heute in einfacher Art und Weise die zwischenzeitliche Rückgabe des Calls, wenn man nicht aktiv sein möchte – und keine Gebühren zahlen will. Die Behörde kann also zu Recht davon ausgehen, dass jeder, der ein Rufzeichen besitzt, dies auch nutzt bzw. kurzfristig nutzen wird – denn genau zu diesem Zweck hat er es sich ja zuteilen lassen. Die Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens und die damit verbundene automatische Frequenzzuteilung ist das einzige rechtssichere Kriterium für die EMV-Gebührenpflichtigkeit. Die EMV-Gebühr hat zudem einen deutlich präventiven Charakter: Es ist zum Vorteil des Funkamateurs, auch in Zukunft Frequenzen störungsfrei nutzen zu können.

Auch der OM mit Rufzeichen aber ohne Station muss in unserer Sicht EMV-Gebühren zahlen. Will er das nicht, so kann er jederzeit sein Rufzeichen zurück geben, ohne dass ihm zukünftige Rechte genommen werden.

Klasse 3 darf doch nur 10 Watt EIRP,

hat weniger Frequenzen und muss trotzdem dasselbe wie die anderen zahlen. Damit sind viele nicht einverstanden – wir eigentlich auch nicht. Aber: eine Differenzierung innerhalb der Nutzergruppe "Amateurfunk" nach Zeugnisklassen wird zum einen durch den Frequenznutzungsplan und den Frequenzbereichszuweisungsplan nicht gedeckt – es gibt dort nur einen Amateurfunkdienst – und zum anderen würde diese Differenzierung zusätzliche Verwaltungskosten nach sich ziehen, die in keinem Verhältnis zum eigentlichen Betrag stünden. Das würde – diesmal für den Steuerzahler – sehr teuer und kann daher nicht im öffentlichen Interesse sein. Außerdem lässt das EMV-Gesetz dem zuständigen Bundeswirtschaftsministerium und der RegTP sehr viel Freiheit bei der Ausgestaltung der Beitragspflichtigkeit. Eine offensichtliche und ernsthafte Rechtswidrigkeit erkennen wir auch hier leider nicht.

Kann ich mit meinem Widerspruch die Zahlung aufschieben?

Ein klares Nein – automatisch geht das so nicht. Öffentliche Abgaben und Gebühren müssen zunächst auch dann fristgerecht bezahlt werden, wenn dagegen Widerspruch oder Klage eingereicht wird. Hier setzt die Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung ausdrücklich aus. Erst die zusätzliche Beantragung der "Aussetzung der Vollziehung" kann unter Umständen dazu führen, dass bis zur Entscheidung des Gerichtsverfahrens nicht bezahlt werden muss. Lehnt die Regulierungsbehörde diesen Antrag ab, dann kann natürlich in einem zweiten und unabhängigen Gerichtsverfahren auch dagegen wieder geklagt werden. Dies wird allerdings weitere Kosten für Rechtsmittel verursachen.

Die Sache hat aber einen gewaltigen Haken: Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Gebühren nur dann erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Bei einem Betrag von nur etwa 21 Euro im Jahr ist von einer "unbilligen Härte" wohl kaum zu sprechen. Und wirklich ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der EMV-Gebühr können wir – wie gesagt – für den Amateurfunk auch nicht erkennen.

Es ist also damit zu rechnen, dass die Regulierungsbehörde Anträge auf die Aussetzung der Vollziehung ablehnen wird – zumal man ja gerade die neue Rechtsverordnung nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts nachgebessert und wasserdicht gemacht hat. Gehen Sie also nicht davon aus, dass Sie die Zahlungspflicht zeitlich hinausschieben können.

Fazit: Man muss auch gönnen können,

könnte man jetzt zusammenfassend geneigt sein zu sagen. Der Staat ist sowieso fast pleite. Mehr bleibt wohl nicht. Will man den Amateurfunk heraushalten aus der EMV-Gebühr, dann bringt es nichts, sich an einer wasserdichten und formal korrekten Rechtsverordnung blutige Wunden zu holen: Der Gesetzgeber hat bewusst gewollt, dass wir gebührenpflichtig sind – wir sind schließlich elektromagnetische Felderzeuger und potentielle Störer wie andere auch.

Will man die Gebühren vermeiden, muss man statt dessen in die Politik gehen mit dem Ziel, das EMV-Gesetz zu ändern, den Amateurfunk hier explizit heraus zu nehmen und von den EMV-Gebühren frei zu stellen – weil er ja so wichtig für die Gesellschaft ist ... Dies kann nur der Gesetzgeber – in freier Entscheidung. Nun ja, über die Erfolgsaussichten reden wir dann ein anderes Mal. Die damaligen Versuche jedenfalls sind gescheitert.

AGZ e.V. – Analyse der neuen EMV-Gebühren

Seite 6 vom 1. November 2002

Ob man nun Klage erhebt oder nicht und wie hoch das Prozessrisiko wirklich ist – das muss jeder für sich alleine entscheiden. Wir sind mündige Bürger; und ein eingetragener Verein als Interessenvertretung kann lediglich Sachargumente und Analysen öffentlich vortragen – mehr nicht. Die Schlüsse daraus muss jeder selbst ziehen.